



# Amtsblatt

## des k. u. k. Kreiskommandos in Lubartów.

Lubartów, am 1. September 1917. № 7. Abonnementspreis vierteljährig 3 Kronen.

---

INHALT: 77. Kundmachung über die Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkehr mit Getreide- und Mahlprodukten. — 78. Handelsverkehr mit Getreide zum Ankauf nur Poln. Getreide-Zentrale berechtigt. — 79. Ernennung der Mitglieder der Kreis- u. Gemeindegemeinschaften für den Kreis Lubartów. — 80. Handelsverkehr mit Hirse, Buchweizen, Hülsenfrüchten und sonstigen Sämereien und Handelsregeln für die P. L. Z. — 81. Beschlagnahme von Kartoffeln. — 82. Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkehr mit Kartoffeln. — 83. Beschlagnahme von Ölfrüchten. — 84. Leitungstörungen der Sprechverbindungen. — 85. Regelung des Fuss- und Wagenverkehrs.

---

Nr. 4428/M. ex 1917.

77.

### K u n d m a c h u n g über die Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkehr mit Getreide- und Mahlprodukten.

In Durchführung der Verordnungen vom 23. Juni 1917, Vdgs. Bl. Nr. 58, betreffend den Landwirtschaftsrat sowie vom 3. Juli 1917, Vdgs. Bl. Nr. 59, betreffend der Beschlagnahme von Getreide- und Mahlprodukten, wird verfügt wie folgt:

§ 1.

#### Ernährungsnormen.

Als Höchstausmass der für die Ernährung sowohl von Produzenten (§ 3 der Vdg. vom 3. Juli 1917) wie auch der Versorgungsberechtigten (§ 7 derselben Vdg.) bestimmten Mengen, werden 250 Gramm Mehl pro Kopf und Tag oder 91<sup>1</sup>/<sub>4</sub> kg Mehl pro Kopf und Jahr bestimmt, was einer Getreidemenge von 114 kg pro Kopf und Jahr entspricht. Für schwer

arbeitende Personen (Bergwerks- Fabriks- und landwirtschaftliche Arbeiter) wird eine doppelte Verbrauchsquote bestimmt und zwar 500 Gramm Mehl pro Kopf und Tag, bez. 228 kg Getreide pro Kopf und Jahr. Diese Verbrauchsquote bezieht sich jedoch ausschliesslich auf die Arbeiter selbst, und nicht auf deren Familien. Unter schwer arbeitende Landwirtschaftliche Arbeiter sind über 18 Jahre alte Männer zu verstehen, welche in einer fremden Wirtschaft physisch arbeiten.

Obiger Bedarf ist für die Zeit vom 1. August 1917 bis 31. Juli 1918 zu rechnen.

## § 2.

### Futternormen.

Als Höchstausmass der für Futterzwecke bestimmten Mengen wird festgesetzt:

a) 370 kg Hafer pro Pferd und Jahr, gleichgiltig ob es sich um Produzenten oder vorsorgungsberechtigte Personen (Nichtproduzenten) handelt.

b) 370 kg Kleie pro Jahr und Pferd oder Ochs, welche Eigentum von versorgungsberechtigten Nichtproduzenten sind.

Überdies ist der Produzent berechtigt, für den Verbrauch in der eigenen Wirtschaft als Futter für das lebende Inventar zu behalten:

a) das Hintergetreide; beim reinigen können jedoch nicht mehr als 5% des erdroschenen Getreides als Hintergetreide verbleiben.

b) die beim Vermahlen des für Ernährung des Produzenten und seiner im gemeinsamen haushaltelebenden Angehörigen bestimmte Getreides verbleibende Kleie.

c) schliesslich gebührt dem Produzenten von der P. G. Z. Kleie im Verhältnis vom 3 kg pro 100 kg gelieferten Roggens, Weizens oder Gerste.

## § 3.

### Saatgetreide.

Als Höchstausmass des für Saatzwecke bestimmten Getreides (§ 3 der Vdg. vom 3./VII. 1917) werden 100 kg pro Morgen ohne Rücksicht auf die Getreideart bestimmt. Das für Saatzwecke belassene, bzw. gekaufte Getreide, welches für diesen Zweck nicht verwendet wurde, unterliegt der Beschlagnahme und ist als Überschuss an die P. G. Z. zu verkaufen.

Landwirte, welche das nötige Saatgetreide nicht besitzen, haben bei der zuständigen Kreis-, bzw. Gemeindegemeindekommission um Erteilung einer entsprechenden Bestätigung anzusprechen, auf Grund deren, sie das Saatgut bei der P. G. Z. einkaufen können. Die Zentrale kann das Getreide direkt aus ihren Magazinen liefern oder nach Erhalt des Kaufpreises eine Anweisung auf direkte Übernahme bei einem bestimmten Produzenten ausstellen.

Die Landwirte dürfen auch das ihnen belassene Saatgut gegen anderes derselben oder einer anderen Gattung bei der P. G. Z. oder mit deren Bewilligung bei einem anderen Produzenten umtauschen.

Bei Lieferungen von Saatgetreide gebührt dem Produzenten ausser dem normalen Preise ein Zuschlag u. zw.:

a) für gewöhnliches Saatgetreide, welches durch sorgfältige Reinigung normaler Marktware hergestellt wurde K 2.— pro 100 kg.

b) für Absaaten origineller Zuchtgattungen oder für qualifiziertes Saatgut, in beiden Fällen auf Grund eines Atestes der betreffenden Landwirtschaftlichen Gesellschaft, K 8.— pro 100 kg.

Bei der Lieferung von Getreide an die P. G. Z. kann der Produzent die Bezahlung des obigen Zuschlages nur dann fordern, falls die P. G. Z. die Lieferung von Saatgetreide verlangt.

## § 4.

### Preise. Festsetzung der zur Ablieferung bestimmten Getreidemenge und die Ablieferungstermine. Kreis- und Gemeindegemeindekommissionen.

Die in § 6 der Vdg. vom 3. Juli 1917 normierten Grundpreise werden gezahlt:

a) den Grossgrundbesitzern, d. h. Besitzern einer Fläche über 100 Morgen, für die ersten vom jedem mit Getreide angebauten Morgen gelieferten 150 kg Getreide.

b) den Kleingrundbesitzern, d. h. Besitzern mit einer Fläche von 4 — 100 Morgen für die ersten gelieferten 100 kg Getreide.

Die Besitzer von Zwergwirtschaften (Flächen unter 4 Morgen) sind von der Lieferungspflicht von Getreide zu den Grundpreisen befreit.

Für sämtliche Getreidemengen, welche nach Durchführung obiger ersten Lieferung, bei welcher der Grundpreis in Kraft bleibt, erfolgen, wird der Liefernde ausser dem in § 6 obzittierter Vdg. normierten Preise, einen Zuschlag in der Höhe von K 10.— pro 100 kg erhalten.

Für die Getreideablieferung werden nachstehende Termine festgesetzt:

Von jedem mit Getreide angebauten Morgen hat abzuliefern:

Der Grossgrundbesitzer:

bis 15./X. 1917 <sup>1/2</sup> . q

bis 1./I. 1918 <sup>1/2</sup> . q

bis 1./III. 1918 <sup>1/2</sup> . q

bis 1./V. 1918 den ganzen nach Deckung des Eigenbedarfes verbliebenden Überschuss.

Der Kleingrundbesitzer:

bis 15./X. 1917 <sup>1/4</sup> . q

bis 1./I. 1918 <sup>1/2</sup> . q

bis 1./III. 1918 den ganzen nach Deckung des Eigenbedarfes verbleibenden Überschuss.

Die Bestimmung der Getreidemengen, welche der Producent für eigenen Bedarf behalten darf, sowie der für Ablieferung bestimmten Menge, ist Aufgabe der Kreis- bzw. Gemeindekommissionen, insbesondere wird diese Aufgabe bezüglich der Grossgrundbesitzer durch die Kreiskommissionen, bzw. Kleingrundbesitzer, durch die Gemeindekommissionen durchgeführt.

Die Kreis- bzw. Gemeindekommission hat das Recht, auf ihre Versammlungen Produzenten einzuberufen und denselben Auskünfte im Sinne des § 4 der Vdg. vom 3. Juli 1917, zu verlangen.

Die Kommission ist auch berechtigt, die Wirtschaften der einzelnen Produzenten korporativ oder durch hiezu delegierte Mitglieder zu besichtigen, um die nötigen Daten an Ort und Stelle zu sammeln. Die Kommissionen haben schliesslich das Recht, sämtliche durch das Kreiskommando gesammelte, statistische Daten zu benützen.

Den Kommissionsmitgliedern gebührt während der Zeit der Arbeit bei der Anfertigung der Getreidepässe (§ 5) für jeden vollen Arbeitstag, eine tägliche Diät in der Höhe von K 6.—, den Mitgliedern der Kreiskommission überdies die Rückerstattung der Reiseauslagen.

Die Kommission hat überdies das Recht, nach Massgabe des Bedarfes Funktionäre zur Durchführung der Kanzleiarbeiten gegen Entgelt aufzunehmen.

Die mit der Tätigkeit der Kommissionen verbundenen Kosten trägt der L. W. R.

Die Art der Amtshandlung der Kommissionen wird ausführlich in einer vom Exekutivausschusse des L. W. R. herausgegebenen Instruktion geregelt.

## § 5.

### Getreidepass.

Auf Grund der gesammelten Daten setzt die Kommission fest:

a) die allgemeine Anbaufläche der betreffenden Wirtschaft, die allgemeine Zahl der Personen und des lebenden Inventars, welche der betreffenden Wirtschaft angehört, sowie die allgemeine Menge des produzierten Getreides.

b) die zur Deckung des eigenen Bedarfes bestimmte Getreidemengen, laut den in §§ 1—3 angegebenen Normen.

c) denjenigen Teil obiger Menge, welche vermahlen werden darf.

Anmerkung. In dem Getreidepasse, welchen der Producent erhält, wird als für die Vermahlung bestimmt, nur diejenige Menge eingetragen, welche auf den Produzenten, dessen Familie und die im gemeinsamen Haushalte lebenden Angehörigen entfällt, dagegen werden diejenigen Getreidemengen, welche zur Vermahlung für die

Dienerschaft des Produzenten bestimmt sind, die einen Teil ihres Gehaltes in Form von Getreide erhält, separat jedem einzelnen Diener in sein Verbrauchskontrollbuch eingetragen.

d) diejenige Getreidemenge, welche der Produzent für die Lieferung an die P. G. Z. verfügbar haben wird.

e) denjenigen Teil obiger Menge, für welche nur der im § 6 der Vdg. vom 3. Juli 1917 normierte Grundpreis gebührt.

f) die Termine innerhalb deren die Ablieferung der in Pkt. d) und e) erwänten Getreidemengen erfolgen soll, sowie das Übernahmsmagazin, bzw. die Bahnstation, an die der Produzent das Getreide abzuliefern hat.

Alle diesen Daten werden von den Kommission in den Getreidepass eingetragen.

Die Kommission stellt auch für die, am flachen Lande lebende grundbesitzlose Bevölkerung sowie für die Dienerschaft, welche einen Teil ihres Gehaltes im Form von Getreide bezieht, Verbrauchskontrollbücher aus und trägt in dieselben diejenigen Getreidemengen ein, zu deren Bezug der Besitzer des Passes berechtigt ist, und zwar unter Angabe der Bezugsquelle (Magazin der P. G. Z. oder Speicher der Brotgebers).

Der Getreidepass wird dem Produzenten (bzw. der zum Besitze eines Getreidepasses verpflichteten Personen) ausgefolgt.

Von der im Getreidepasse getroffenen Entscheidung, kann sich der Producent, an eine auf Grund besonderer Verfügungen zu bildende Kommission, berufen.

Der Rekurs hat für die Durchführung der im Getreidepasse vorgeschriebenen Ablieferungen keine aufschiebende Wirkung. Sämtliche im Passe enthaltenen Daten werden von der Kommission in einen besonderen allgemeinen Ausweis eingetragen, welcher sofort nach Zusammenstellung für jede einzelne Ortschaft (Meierhof, Dorf oder Ansiedlung) in Abschrift der Kreisfiliale der P. G. Z. eingesand wird. Von der Kommission wird auch ein besonderer Ausweis der Grundbesitzlosen, zum Bezuge von Getreide aus den Magazinen der P. G. Z. berechtigten Bevölkerung zusammengestellt. Der Leiter der Filiale der P. G. Z. verteilt die Auszüge bzw. die Abschriften aus obigen Ausweisen unter die Vertreter der P. G. Z., welche in den einzelnen Distrikten des Kreises die Übernahme durchzuführen haben.

## § 6.

### Übernahme des Getreides. Vertreter der P. G. Z. Übernahmsbestätigungen.

Zur Übernahme des Getreides sind ausschliesslich die Vertreter der P. G. Z. berechtigt. Zu Vertretern können Beamte der P. G. Z., landwirtschaftliche Vereine, Handelsorganisationen, Mühlen u. s. w. ernannt werden.

Die Vertreter ernennt die Direktion der P. G. Z. oder auch über deren Ermächtigung der Leiter der Kreisfiliale. Dieselben erhalten entsprechende Legitimationen, welche eine Stampiglie der P. G. Z. und die Unterschrift des Direktors, bzw. des Kreisfilialsleiters sowie eine Photographie und eine Unterschrift des Legitimations-Inhabers enthalten müssen. Ausserdem müssen in der Legitimation die Produkte, zu deren Einkaufe die Legitimation berechtigt, sowie der Bereich für den die Berechtigung gilt, angegeben werden.

Jeder Vertreter der P. G. Z. hat sich vor Beginn seiner Tätigkeit beim zuständigen Kreiskommando zu melden und seine Legitimation zur Bestätigung vorzulegen.

Bei der Ablieferung des Getreides hat der Vertreter dem Einlieferer die Uebernahme im Getreidepasse zu bestätigen und die Einlieferung gleichzeitig in dem bei ihm befindlichen Ausweise einzutragen. In den Getreidepass bzw. in den Einlieferungsausweisen werden vom Vertreter der P. G. Z. auch diejenigen Getreidemengen eingetragte, welche über Weisung der P. G. Z. direkt durch den Produzenten ausgegeben werden (§ 3, 14 c), 15 b).

## § 7.

### Ablieferung — Vorspänne.

Der Produzent ist verpflichtet, die Ablieferung grundsätzlich bis zur Uebernahmestelle, mit eigenen Fuhrwerken durchzuführen. Falls die Uebernahmestelle über 7 km vom Produktionsorte entfernt ist, gebührt dem Produzenten für jeden weiteren km eine Vergütung für die Zufuhr von 30 Heller per 100 kg.

Anmerkung. Als Grundlage zur Berechnung der Entfernung wird beim Grossgrundbesitz der Speicher, beim Kleingrundbesitz die Mitte des betreffenden Produzenten angenommen. Entfernungen unter einem halben Kilometer werden nicht berücksichtigt, über  $\frac{1}{2}$  km als ganzer km berechnet. In jedem Übernahmsmagazin soll sich ein vom Kreiskommando bestätigter Ausweis der Entfernungen einzelner Ortschaften des betreffenden Bereiches vom Magazin und von der Bahnstation befinden.

Falls der Produzent nicht in der Lage ist, die Ablieferung mit eigenen Vorspannen innerhalb der vorgeschriebenen Termine durchzuführen, dann hat er dies rechtzeitig der Kommission, die ihm den Getreidepass ausgefolgt hat, anzumelden. Die Kommission wird sich an das Kreiskommando um Beistellung der nötigen Zahl von Vorspannen im Zwangswege wenden.

Für Vorspanne bei Getreideablieferungen, gebührt pro 100 kg und 1 km eine Vergütung von 30 h; diese Vergütung wird vom Übernahmsmagazin ausgezahlt, wobei falls die Lieferung nicht durch Vorspanne des Produzenten erfolgt ist, demselben bei der Bezahlung für diejenige Entfernung in Abzug gebracht werden, auf die der Produzent das Getreide unentgeltlich abzuliefern hatte (1. Abs. dieses §).

Wegen Beistellung von Vorspannen zur Ablieferung des Getreides aus den Übernahmsmagazinen in die Bahnstationen bzw. die Magazine des Kreiskommandos, hat der betreffende Vertreter der P. G. Z. sich an das Kreiskommando zu wenden, welches die Beistellung der nötigen Vorspanne gegen die vorstehend normierte Vergütung anordnen wird. Die Vergütung wird von der P. G. Z. bezahlt.

#### § 8.

##### Legitimationen bei Fuhrtransport.

Als Legitimation bei Fuhrtransporten von Getreide oder Mahlprodukten dient bei der Einlieferung in das Übernahmsmagazin oder beim Transport von Getreide, welches zur Vormahlung für den eigenen Bedarf der Produzenten bestimmt ist, der Getreidepass. In allen übrigen Fällen kann der Transport nur auf Grund einer, vom Vertreter der P.G.Z. ausgestellten Bestätigung erfolgen.

#### § 9.

##### Bahn- und Schifffahrtstransport im Bereiche des MGG.

Der Bahntransport von Getreide und Mahlprodukten, welche von der P. G. Z. verstanden werden, kann nur auf Grund von nummerierten, mit einer Stampiglie und Unterschrift des Direktors der P. G. Z. versehen Frachtbriefen erfolgen. Militärtransporte werden auf Grund von Militärfrachtbriefen, welche das MGG. ausstellt, aufgegeben.

Der Schifffahrtstransport erfolgt auf Grund von Transport legitimationen, die die Direktion der P. G. Z. ausstellt und die mit einer Stampiglie und Unterschrift des Direktors versehen sind.

#### § 10.

##### Verteilung des Getreides- und der Mahlprodukte.

Die Verteilung des von der P. G. Z. aufgebrachten Getreides sowie der Mahlprodukte, erfolgt auf Grund eines vom Exekutiv Ausschuss des L. W. R. aufgestellten und vom M.-G.-G. genehmigten Verteilungsplanes. Mit Ausnahme des für Saatzwecke oder für die Verarbeitung zu Industrie Zwecken bestimmten Getreides, sowie derjenigen Mengen von Getreide, deren Lieferung in unvermahlenen Zustande von der Militärverwaltung verlangt wird, soll grundsätzlich alles Getreide in eigener Regie der P. G. Z. vermahlen und den Übernehmern in Form von Mehl und Grütze, bzw. Kleie geliefert werden.

#### § 11.

##### Vermahlungsnormen und Mahllöne.

Bei der Vermahlung von Weizen oder Roggen müssen aus 100 kg. Getreide zumindest 80 kg Mehl und bei der Vermahlung von Gerste zumindest 68 kg Mehl oder Grütze erzeugt werden. Für die Verstaubung dürfen höchstens 4% des Getreides gerechnet werden.

Ersparnisse, an den bewilligten 4% für Verstaubung, welche bei Einhaltung der sonst bestehenden Vorschriften erzielt werden, sind Eigentum der Mühle, dürfen jedoch nur an die P. G. Z. verkauft werden. Für die Vermahlung von 100 kg Getreide wird eine Vergütung von K 6 — bei Erzeugung von Feinmehl, K 4, — bei Erzeugung von Schrotmehl, K 8, — bei Erzeugung von Grütze festgesetzt. Von dieser Vergütung erhält der Müller jedoch nur K 5, — bei Feinmehl, K 3.50 bei Schrotmehl, und K 7, — bei Grütze. Die restliche 1 K bei Feinmehl und Grütze bzw. 50 Heller bei Schrotmehl sind für den Dispositionsfond des L. W. R. der für Entschädigung der gesperrten Mühlen verwendet wird bestimmt. Die für diesen Zweck nicht verbrauchten Geldsummen werden zwischen die arbeitenden Mühlen im Verhältnis zur vermahlenden Getreidemenge verteilt.

## § 12.

### Mühlen.

Die Bewilligungen zum Betriebe von Mühlen werden vom Kreiskommando über Antrag des Exekutiv Ausschusses des L. W. R. erteilt. Zwecks Erlangung einer solchen Bewilligung haben sich die Mühlenbesitzer schriftlich beim Kreisfilialleiter der P. G. Z. unter Angabe der genauen Adresse der Betriebskraft der Mühle, der Anzahl der Steine bzw. Walzen, sowie der täglichen normalen Leistungsfähigkeit zu melden. Der Filialleiter wird diese Gesuche mit entsprechenden Anmerkungen dem Exekutiv Ausschusse der L. W. R. im Wege der Direktion der P. G. Z. zur Entscheidung vorlegen.

Mühlen, welche die Betriebsbewilligung erhalten werden geteilt in:

a) **Produzentenmühlen** die zur Vermahlung desjenigen Getreides bestimmt sind, welches die Produzenten für ihren eigenen, sowie für den Bedarf der Angehörigen und des Gesindes behalten dürfen, sowie desjenigen Getreides, zu dessen Vermahlung die grundbesitzlosen Dorfeinwohner die Bewilligung erhalten (§ 14 c).

Jede Produzentenmühle ist verpflichtet, ein Tagebuch zu führen, in das der Name, der Wohnort des Getreibesitzers, die Nummer seines Getreidepasses (Verbrauchskontrollbuches), die Menge und Gattung des Getreides, sowie der hieraus erzeugten Mahlprodukte und der Tag der Ausfölgung eingetragen wird.

Die Vermahlung ist nur gegen Vorweisung des Getreidepasses (Verbrauchskontrollbuches) statthaft. In demselben wird die Menge und Gattung des vermahlenden Getreides und der Tag der Ausfölgung der erzeugten Mahlprodukte eingetragen.

b) **Kontingent-Mühlen**, welche für die Vermahlung des durch die P. G. Z. aufgebrauchten Getreides bestimmt sind. Solche Mühlen können event. auch in der Eigenschaft von **Vertretern der P. G. Z.** wirken und das Getreide entweder gegen eine feste Entlohnung per q vermahlen oder auch das Getreide kaufen und das Mehl zu bestimmten Preisen verkaufen.

Die Kontingentmühlen haben genaue tägliche Vormerkungen in den Büchern zu führen aus denen der Ein- und Ausgang sowie die Gattung des Getreides, bzw. der Mahlprodukte sowie deren jederzeitiger Vorrat ersichtlich sein muss.

Mühlen, welche als Vertreter der P. G. Z. wirken, sind verpflichtet, überdies die für solche Vertreter vorgeschriebenen Bücher zu führen.

Die P. G. Z. hat das Recht, ständig oder vorübergehend sowohl in den Produzenten- wie auch in den Kontingent-Mühlen ihre Beamten aufzustellen und sie mit der Kontrolle dieser Mühlen in jeder Hinsicht zu betrauen, insbesondere ihnen die Führung der Bücher und die Eintragung der betreffenden Daten in die Getreidepässe zu übertragen.

## § 13.

### Deckung des Bedarfs der Heeresverwaltung.

Das laut Verteilungsplan (§ 10) für die Deckung des Heeresbedarfes bestimmte Getreide bzw. solche Mahlprodukte werden von der P. G. Z. durch den landwirtschaftlichen Referenten des Kreiskommandos, bzw. durch seine Hilfsorgane übernommen.

## § 14.

## Versorgung der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung.

Die Verteilung des Getreides, bzw. der Mahlprodukte welche zur Deckung des Bedarfes der Versorgungsberechtigten Bevölkerung (Nichtproduzenten) bestimmt wird, kann erfolgen:

- a) Durch **Lieferung** von Getreide und Mahlprodukten an die **Approvisionierungskomitees**.
- b) **durch unmittelbaren Verkauf an die Konsumenten** in Läden und Magazinen der P. G. Z.
- c) durch **Erteilung von Bewilligungen an die Versorgungsberechtigten zur Übernahme** des bei der Filiale der P. G. Z. bezahlten Getreides direkt bei den Produzenten und deren Vermahlung in den Produzentenmühlen. Letzterer Vorgang ist nur bei der am Lande wohnenden versorgungsberechtigten Bevölkerung statthaft.

## § 15.

## Verarbeitung des Getreides zu Industriezwecken.

Die Verarbeitung von Getreide zu Industriezwecken ist nur gegen eine schriftliche vom M.-G.-G. dem betreffenden Betrieb erteilte Bewilligung statthaft.

Sollte die Absicht bestehen, einzelnen Getreide verarbeitende Industriezweige in Betrieb zu setzen, so werden durch rechtzeitige Verlautbarung die Unternehmer aufgefordert werden, diesbezgl. Eingaben vorzulegen. Solange dies nicht erfolgt, ist das Einsenden diesbezgl. Gesuche zwecklos.

Die Lieferung des für die Verarbeitung zu Industriezwecken bestimmten Getreides ist auf Aufgabe der P. G. Z.

Dieselbe kann:

- a) das Getreide aus eigenen Magazinen liefern oder
- b) die Bewilligung erteilen, das bei ihr bezahlte Getreide direkt bei den Produzenten zu übernehmen.

## § 16.

## Verkaufspreise von Getreide- und Mahlprodukten.

Preise, zu denen die P. G. Z. das Getreide und die Mahlprodukte zu verkaufen hat, werden durch eine besondere Verfügung des M.-G.-G. bestimmt, welche auf Grund des Beschlusses des L. W. R., mit Berücksichtigung der von der Direktion der P. G. Z. vorgelegten Preiskalkulation, ergehen wird.

## § 17.

## Kontrollmassnahmen.

Mit der Überwachung der Ausführung aller obigen Anordnungen, insbesondere mit der Beaufsichtigung der Tätigkeit der Kreisfilialen der P. G. Z. und der Kreis- und Gemeindekommissionen wird das Kreiskommando, den landwirtschaftlichen Referenten und die ihm zugewiesenen Hilfsorgane (Getreide-Inspektoren) betrauen. Insbesondere ist es deren Aufgabe:

a) **die Unterstützung und Kontrolle der Arbeiten der Kreis- und Gemeindekommissionen** bei den Erhebungen über die mit einzelnen Pflanzen angebauten Flächen, bei der Schätzung der Erträge, bei der Berechnung von Produktenmenge, welche der Produzent für die Deckung des eigenen Bedarfes zu behalten berechtigt ist, bei der Ausstellung der Getreidepässe, bei der Erteilung von Bewilligungen, die zur Uebernahme des Getreides berechtigten (§§ 3, 14 c, 15 b u. s. w.).

b) **die Unterstützung und Kontrolle** in jeder Hinsicht der kommerziellen und Handels-Tätigkeit der betreffenden **Filiale der P. G. Z.**, insbesondere die Unterstützung der **Ablieferung** von aufgebrauchten Produkten per Wagen, oder Schiff, die Kontrolle der Vermahlung und der Verteilung der aufgebrauchten Produkte,

c) **die Kontrolle der Produzenten** bezüglich der Richtigkeit der den Kommissionen gemachten Angaben, wie auch bezüglich der Durchführung der Ablieferungspflichten gegenüber der P. G. Z. Die Anwendung des erforderlichen Zwangsmittels im Bedarfsfalle, im Einvernehmen mit dem Filialleiter der P. G. Z. und der Kreis bzw. Gemeindekommissionen (§ 18).

Zur Durchführung dieser Aufgaben steht dem landw. Referenten bzw. dem durch ihn hiezu bestimmten Hilfskräften das Recht zu:

a) an **den Sitzungen** und an der **Amtstätigkeit der Kreis-** bzw. Gemeindekommissionen teilzunehmen,

b) in die Bücher und Vormerkungen der Vertreter der P. G. Z. der Mühlen, der Produzenten und der Approvisionierungskomitees, wie auch der Getreide- bzw. Mehlverkaufenden Geschäfte **Einsicht zu nehmen.**

c) die Magazine und Lagerorte der P. G. Z., die Wirtschaftsgebäude der Produzenten sowie Geschäftsräumlichkeiten in welchen Getreide- bzw. Mahlprodukte verkauft werden, zu kontrollieren.

## § 18.

### Zwangsmittel.

Weigert sich der Produzent das Getreide abzuliefern, oder liefert er dasselbe nicht in dem im Getreidepass vorgeschriebenen Termine ab, (mit Berücksichtigung des Abs. III § 7), dann hat der Vertreter der P. G. Z., dem der Verkauf im betreffenden Bereiche übertragen wurde, dies dem Filialleiter anzumelden, welcher sich an das zuständige Kreiskommando um Anordnung von Zwangsmitteln wenden wird.

Für das im Zwangswege eingelieferte Getreide hat die P. G. Z. jedenfalls den vollen Uebernahmspreis zu bezahlen. Von diesem Preise gebührt jedoch dem Produzenten grundsätzlich nur die Hälfte. Bezüglich der zweiten Hälfte wird das Kreiskommando verfügen ob:

a) dieselbe auch dem Produzenten zu bezahlen ist, oder

b) teilweise oder gänzlich für verfallen erklärt und für Zwecke der Ernährung der armen Bevölkerung verwendet werden soll.

Die Verfügung ad a) wird das Kreiskommando in denjenigen Fällen treffen, in welchen die Nichtablieferung nicht durch bösen Willen des Produzenten, sondern nur durch den Mangel an nötigen Hilfsmitteln verursacht war, die Verfügung ad b) in jenen Fällen, in denen der böse Wille des Produzenten nachgewiesen wurde.

Dem Produzenten steht das Recht zu, von der Verfügung des Kreiskommandos, einen Rekurs an das M.-G.-G. vorzubringen. Der Rekurs ist im Wege der betreffenden Kreis- bzw. Gemeindekommission einzureichen, welche ihn mit entsprechenden Bemerkungen an das M.-G.-G. weiter leiten wird.

## § 19.

### Belehrung über Strafmassnahmen.

Den in § 10 der Vdg. vom 3. Juli 1917 Vgs.-Bl. Nr. 29 vorgesehenen Strafen unterliegt insbesondere:

1. Wer Vorräte an Getreide- oder Mahlprodukten, die sich in seinem Besitze oder in seiner Verwahrung befinden, vorsätzlich versteckt oder verheimlicht, bzw. beschädigt, vernichtet, beiseiteschafft, oder ohne Bewilligung verarbeitet, vermahlt, verbraucht, verfüttert kauft oder verkauft.

2. Wer für Saatzwecke belassenes bzw. zu diesem Zwecke gekaufte Getreide vorsätzlich für andere Zwecke verwendet.

3. Wer Vorräte von Getreide- oder Mahlprodukten von Personen kauft, die zum Verkaufe nicht berechtigt sind, oder sie kauft ohne selbst hiezu die Befugnis zu besitzen.

4. Der Vertreter der P. G. Z., der bei dem Kaufe bzw. Verkaufe von Getreide- und Mahlprodukten, die ihm durch Verfügungen und Anordnungen der Behörden vorgeschriebenen Bestimmungen übertritt.

5. Der Müller oder der von der P. G. Z. aufgestellte Mühlenaufseher der die für ihm geltenden Bestimmungen nicht einhält.

Unter **streuge Strafmassnahmen** fallen Übertretungen, des Paragr. 2 der Vdg. vom 21. Feber 1917 Vdgs. Bl. Nr. 29 betreffend Strafmassnahmen gegen Preistreiberei und Verletzung von Lieferungspflichten.

Die diesbezgl. Strafbestimmung lautet:

Wer Vorräte, die nicht zur Ernährung des eigenen Hausstandes als Saatgut, Viehfutter oder zur Fortführung der eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe notwendig sind (§ 5, Vdgs.- Bl. Nr. 61 des AOK. vom 11. Juni 1916 betreffend die Verwertung der Ernte), bei Verletzung einer Anzeige oder Auskunftspflicht verheimlicht oder der Beschlagnahme oder Ablieferung entzieht, begeht ein Verbrechen und wird mit Kerker bis zu 2 Jahren bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 20.000 K verhängt werden.

Gegenstände, durch deren Kauf oder Verkauf obige Verfügungen verletzt wurden, sowie der Kaufpreis hielür unterliegen im Sinne des Paragr. 11 der Vdg. vom 11. Juni 1916 Vdgs- Bl. Nr. 61, dem Verfall und werden vom Kreiskommando für Zwecke der Ernährung der Bevölkerung verwendet.

Nr. 12256/v ex 1917.

78.

## Handelsverkehr mit Getreide zum Ankaufe nur Poln. Getr. Zentrale berechtigt.

Auf Grund der Vrdg. des k. u. k. MGG., Vrdg.-Bl. Nr. 59 vom 3. Juli 1917 wurde das Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Mengfrucht) der Ernte des Jahres 1917. Nur aus denselben erzeugte Mahlprodukte aller Art, sowie etwa vom Vorjahre noch verbliebene Restbestände solcher Produkte zu Gunsten der Militärverwaltung beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Produkte weder verarbeitet, verbraucht, zerkütert, noch veraussert, bzw. gekauft werden dürfen, sofern nicht in dieser Verordnung oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden.

Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungültig, desgleichen auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Vrdg. abgeschlossener Geschäfte.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

- a) die für Saatzwecke in der eigenen Wirtschaft des Produzenten.
- b) die zur Ernährung des Produzenten, seiner im gemeinsamen Haushalte lebenden Angehörigen einschliesslich der Angestellten und des Gesindes,
- c) die zur Erhaltung des eigenen, sowie des Viehstandes der Angestellten und des Gesindes bestimmten Getreidemengen unter Einhaltung des durch besondere Verfügungen normierten Höchstausmasses.

Es ist zu meiner Kenntnis gelangt, dass die Bevölkerung trotz des klaren Wortlautes dieser Vrdg. und des ausdrücklichen Verbotes weiter den Getreidehandel betreibt.

**Es wird somit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass zum Ankaufe von Getreide nur die Poln. Getr. Zentr. berechtigt ist.**

Die Bevölkerung wird somit vor dem unrechtmässigen Getreidehandels gewahrt u. belehrt, dass sowohl die Käufer wie auch die Verkäufer von Getreide ohne Rücksicht auf ihren Stand u. Rang zur strafgerichtlichen Verantwortung im Sinne der Vrdg. des MGG. vom 21. Feber 1917 Vrdg. Bl. Nr. 29 gezogen werden.

Nr. 4014/M ex 1917.

79.

## K u n d m a c h u n g.

Auf Grund der MGG. Vdg. W. S. Nr. 77.908 vom 7. Juli 1917 werden zu Mitglieder der Kreiskommission und der Gemeidekommissionen für den Kreis Lubartów ernannt wie folgt:

**I. Kreiskommission:**

|   |   |
|---|---|
| Grossgrundbesitz: . . . . .                 | Wacław Kuszel, Samokłęski<br>Józef Daszewski, Jawidz            |
| Stellvertreter des Grossgrundbesitzes: .    | Stefan Czermiński, Czemierniki<br>Edward Kałużyński, Ciecieszyn |
| Kleingrundbesitz: . . . . .                 | Michał Karpiński, Kijany  |
| Stellvertreter des Kleingrundbesitzers: .   | Paweł Korczak, Stalownia  |
| Konsumentenvertreter: . . . . .             | Władysław Rozwadowski, Lubartów                                 |
| Stellvertreter des Konsumentenvertreters: . | Jan Raczyński, Lubartów   |

**II. Gemeindegemeinschaften:**

| GEMEINDE              | 1<br>Vorsitzender<br>der<br>Kommission | 2<br>Vertreter<br>des<br>Grossgrundbesitzes | 3<br>Vertreter<br>des<br>Kleingrundbesitzes | 4<br>Vertreter<br>der<br>Nichtproduzenten |
|-----------------------|--|---|---|---|
| Czemierniki . . . . . | Antoni Bylicki,<br>Czemierniki         | Jakób Salczyński,<br>Stójka                 | Piotr Bylicki,<br>Wygnanów                  | Franciszek Szczęsny,<br>Wygnanów          |
| Chudowola . . . . .   | Fr. Wadowski,<br>Michów                | Michał Kukier,<br>Rudzienko                 | Franciszek Gomoła,<br>Michów                | Stanisław Jankowski,<br>Michów            |
| Firlej . . . . .      | Piotr Woliński,<br>Serock              | Paweł Niégłowski,<br>Kuniów                 | Grzegorz Latek,<br>Skromowice               | Ludwik Smoleński,<br>Firlej               |
| Kamionka . . . . .    | Franciszek Mika,<br>Siedliska          | Józef Deptoła,<br>Nowodwór                  | Wojciech Małyska,<br>Nowodwór               | Tomasz Meksula,<br>Kamionka               |
| Lubartów . . . . .    | Kazimierz Łappa,<br>Lubartów           | Fr. Poznański,<br>Lubartów                  | Feliks Charęziński,<br>Lubartów             | Wład. Biedrzycki,<br>Lubartów             |
| Ludwin . . . . .      | Karol Koziel,<br>Kocia-Góra            | Maksymilian Bien-<br>kowski, Ludwin         | Jan Janoszyński,<br>Zezulin                 | Józef Biskupski,<br>Dratów                |
| Luszcza . . . . .     | Stanisław Granat,<br>Kamienna Wola     | Józef Taczalski,<br>Leskowice               | Roman Hajbert,<br>Luszcza                   | Piotr Makuch,<br>Kol. Ostrówek            |
| Łączna . . . . .      | Feliks Jankowski,<br>Łączna            | Józef Nazarewicz,<br>Łączna                 | Marceli Rozenek,<br>Łączna                  | Feliks Osieński,<br>Łączna                |
| Łucka . . . . .       | Andrzej Zieliński,<br>Rokitno          | Stefan Kos,<br>Mieczysławka                 | Stanisław Iwanek,<br>Brzeziny               | Wład. Kożuchowski,<br>Mieczysławka        |
| Niemce . . . . .      | Jan Kosior,<br>Majdan                  | Franciszek Gryta,<br>Niemce                 | Andrzej Goźdz,<br>Rudka                     | Jan Szczepański,<br>Niemce                |
| Rudno . . . . .       | Michał Wojczak,<br>Michałówka          | Grzegorz Stepien,<br>Michałówka             | Tomasz Aftyka,<br>Wypnicha                  | Bolesław Kucharski,<br>Wiechun            |
| Samokłęski . . . . .  | Józef Misztal,<br>Samokłęski           | Wawrzyniec Kucha-<br>rzyk, Ossówka          | Jan Kucharzyk,<br>Wola-Krasienińska         | Wład. Ziętkiewicz,<br>Biadaczka           |
| Spiczyn . . . . .     | Jan Miziołek,<br>Spiczyn               | Józef Łazuka,<br>Spiczyn                    | Józef Stadnik,<br>Kyj. Dalsze               | Stanisław Mąka,<br>Stoczek                |
| Syrniki . . . . .     | Szczepan Wróbel,<br>Wola-Syrnicka      | Wawrzyniec Ły-<br>siński, Syrniki           | Antoni Wlazła,<br>Brzostówka                | Franciszek Sagan,<br>Wola-Syrnicka        |
| Tarło . . . . .       | Ludwik Ozoń,<br>Tarło                  | Michał Woźnik,<br>Brzeźnica-Książęca        | Antoni Sysiak,<br>Brzeźnica-Bychawska       | Michał Walkiewicz,<br>Brzeźnica-Bychawska |
| Wielkie . . . . .     | Marcin Kukier,<br>Ciotcza              | Wiktor Mankiewicz<br>Kol. Ciotcza           | Tomasz Barzecki,<br>Kol. Izabelmont         | Aleksander Kozak,<br>Kol. Ciotcza         |

| Stellvertreter<br>ad 1.             | Stellvertreter<br>ad 2.              | Stellvertreter<br>ad 3.          | Stellvertreter<br>ad 4.         |
|-------------------------------------|--------------------------------------|----------------------------------|---------------------------------|
| Marcin Skubiszewski,<br>Czemierniki | Mikołaj Siwek,<br>Bełcząc            | Józef Olek,<br>Stoczek           | Franciszek Łaszczka,<br>Bełcząc |
| Józef Czajka,<br>Michów             | Andrzej Szepczak,<br>Elźbiecin       | Olex Stycznik,<br>Rudzienko      | Jan Zięba,<br>Michów            |
| Paweł Korczak,<br>Stalownia         | Antoni Rodak,<br>Czerwonka           | Matej Dułek,<br>Skromowice       | Marek Pracyk,<br>Przypisowka    |
| Paweł Krupa,<br>Kamionka            | Wincenty Wesołowski,<br>Kamionka     | Wojciech Świdorski,<br>Nowodwór  | Stanisław Tański,<br>Siedliska  |
| Adam Studziński,<br>Lubartów        | Jan Kosior,<br>Lubartów              | Władysław Derecki,<br>Lubartów   | Wojciech Wierzchoń<br>Lubartów  |
| Walenty Śliwiński,<br>Kol. Ludwin   | Nikodem Enzkajt,<br>Ludwików         | Jan Wójcik,<br>Ludwin            | Teofil Małyska,<br>Witaniów     |
| Józef Blaszcak,<br>Zurawiniec       | Wojciech Gruszka,<br>Leskowice       | Andrzej Musik,<br>Antoniówka     | Kazimierz Bocian,<br>Ostrówka   |
| Franciszek Wytkowski,<br>Łęczna     | Andrzej Jarczyk,<br>Łęczna           | Piotr Jaczyński,<br>Łęczna       | Józef Dylewski,<br>Łęczna       |
| Józef Andryszka,<br>Lisów           | Wojciech Mazurek,<br>Baranówka       | Jan Mitrus,<br>Mieczysławka      | Jan Radomski,<br>Wólka-Rokicka  |
| Jan Kasperek,<br>Niemce             | Simon Smarz,<br>Majdan-Kozł.         | Eugen Lewicki,<br>Niemce         | Antoni Goźdź,<br>Nasutów        |
| Ignacy Szewczyk,<br>Kol. Rudno 2    | Paweł Buczyński,<br>Michałówka       | Jan Grabowski,<br>Wypnicha       | Bolesław Pieniek,<br>Rudno      |
| Stanisław Sugier,<br>Biadaczka      | Józef Kukła,<br>Ossówka              | Józef Prazmo,<br>Krasienin       | Andrzej Brzyski,<br>Biadaczka   |
| Tomasz Lech,<br>Kij. Dalsze         | Jan Cybulski,<br>Ludwików            | Paweł Chadosz,<br>Zawieprzyce    | Tomasz Michalak,<br>Jawidz      |
| Stanisław Bodzak,<br>Wola Syrnicka  | Wincenty Marciniak,<br>Wola-Syrnicka | Szczepan Mazurek,<br>Wólka-Zabł. | Jan Czekieda,<br>Syrniki        |
| Jan Jaksim,<br>Tarło                | Wawrzyniec Olszta,<br>Tarło          | Andrzej Kubicki,<br>Niedzwiada   | Jan Kepa,<br>Berejów            |
| Stanisław Ogórek,<br>Abramów        | Andrzej Ogórek,<br>Wielkie           | Franciszek Ogórek,<br>Wielkolas  | Mikołaj Janek,<br>Kol. Marcinów |

## Handelsverkehr mit Hirse, Buchweizen, Hülsenfrüchten und sonstigen Sämereien und Handelsregeln für die P. L. Z.

Auf Grund der Verordnung des Mil.-Gen.-Gouv. in Lublin vom 13 Juli 1917 W.S. Nr. 77.172/17 wird folgendes verlautbart:

### 1. Einkaufsberechtigung der P. L. Z.

Mit dem Einkaufe und Verkaufe der im § 1 der Vdg. genannten landwirtschaftlichen Produkte wird die P. L. Z. in Lublin betraut.

Sämtliche Legitimationen, die behufs Einkaufes obiger Bodenprodukte von anderen Behörden ausgestellt wurden, sind ungültig. Vom MGG. mit Produzenten bereits abgeschlossene Lieferungsverträge über einzelne Sämereien sind von der P. L. Z. zur Durchführung zu übernehmen.

### 2. Vertreter der P. L. Z.

Die P. L. Z. ist berechtigt, zum Einkaufe und Verkaufe obgenannter Bodenprodukte Vertreter anzustellen. Jeder Vertreter erhält eine von der P. L. Z. ausgestellte und mit der Unterschrift des Regierungskommissärs bei der P. L. Z. versehene Legitimation, die er vor Beginn seiner Handelstätigkeit demjenigen Kreiskommando zur Vidierung vorzulegen hat, für dessen Bereich er als Vertreter angestellt wurde.

### 3. Transportlegitimationen.

Jeder Vertreter der P. L. Z. erhält von derselben Transportlegitimationen. Diese haben die Form von Büchern mit fortlaufend nummerierten Blättern, in die jeder abgeschlossene Kauf- bzw. Verkaufsvertrag eingetragen wird. Die Abschrift dieses Vertrages bleibt im Buche, das Original dient als Transportlegitimation bis zum Bestimmungsorte (Übernahmismagazin, Verladestation) u. zw. ohne Rücksicht darauf, ob der Bestimmungsort in demselben oder einem anderen Kreise gelegen ist. Die an die Parteien ausgefolgten Legitimationen sind von denselben nach Ablieferung, bzw. nach Übernahme der Bodenprodukte dem Vertreter der P. L. Z. zu übergeben.

### 4. Bahn- und Schiffahrtstransport im Bereiche des MGG.

Der Bahntransport der Produkte, welche von der P. L. Z. versendet werden, kann nur auf Grund von nummerierten, mit einer Stampiglie und Unterschrift des Direktors der P. L. Z. versehenen Frachtbriefen erfolgen. Militärtransporte werden auf Grund von Militärfrachtbriefen aufgeben, welche das M.-G.-G. ausstellt.

Der Schifftransport erfolgt auf Grund von Transportlegitimationen, die die Direktion der P. L. Z. ausgestellt und die mit einer Stampiglie und Unterschrift des Direktors versehen sind.

### 5. Uebernahmspreise.

Die Uebernahmspreise, die von der P. L. Z. den Produzenten zu zahlen sind, werden bestimmt für:

|                        |      |
|------------------------|------|
| Hirse . . . . .        | 80 K |
| Buchweizen . . . . .   | 70 " |
| Wicke . . . . .        | 70 " |
| Pferdebohnen . . . . . | 80 " |
| Lupine . . . . .       | 50 " |

Obige Preise verstehen sich pro 100 kg netto, reiner trockener saarfähiger Ware loko nächster Uebernahmsstelle d. i. Bahnstation oder der Magazin P. L. Z.

Ist die Ware qualitativ nicht vollwertig, so können nach kaufmännischen Usancen prozentmässige Preisabzüge stattfinden.

Die Feststellung des Ankaufspreises aller anderen Produkte und Sämereien, deren An- und Verkauf der P. L. Z. anvertraut wurde, und deren Uebernahmspreise hier nicht genannt sind, wird bis auf weiteres dem freien Uebereinkommen zwischen dem Produzenten und der P. L. Z. überlassen.

#### 6. Verkaufspreis.

Die Verkaufspreise werden in nachstehender Weise reguliert:

a) bei denjenigen Produkten, deren Uebernahmspreis im Punkte 5 festgesetzt wurde, besteht der Verkaufspreis aus dem Uebernahmspreis des betreffenden Produktes loko Uebernahmsstelle mehr einem Zuschlage von sechzehn K per 100 kg netto. Dieser Verkaufspreis versteht sich ohne Sack franko Waggon Verlade-Bahnstation.

In der Differenz zwischen Verkaufs- und Uebernahmspreis soll die P. L. Z. die Deckung der Kosten für Regie, Verwaltung, Manipulation, Magazinierung, sowie ihren Unternehmungsgewinn gesichert haben.

Obige Preiszuschlagsbestimmung gilt vorläufig auf die Dauer von 2 Monaten. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt eine neue Bestimmung des Verkaufspreises, und zw. auf Grund einer Bilanz, die für diese Frist aufzustellen sein wird.

b) bei denjenigen Produkten und Sämereien, deren Uebernahmspreis im Pkt. 5 nicht festgesetzt wurde, richtet sich der Preis nach den jeweiligen Handelkonjunkturen. Die P. L. Z. hat die Verkaufspreise dieser Produkte derart zu regulieren, dass der Bruttogewinn durchschnittlich 15% des Uebernahmspreises nicht übersteigt.

#### 7. Deckung des Saatgutbedarfes.

Landwirte, welche sich die Deckung des Saatgutbedarfes an solchen Sämereien, die in die Handelstätigkeit der P. L. Z. fallen, durch Kauf sichern wollen, haben ihren Bedarf spätestens bis Ende Jänner 1918 der P. L. Z. anzumelden.

#### 8. Verteilungsplan.

Die Verteilung der von der P. L. Z. aufgebrauchten Vorräte an Hülsenfrüchten, Hirse, Buchweizen und Sämereien zur Deckung des Saatgutbedarfes der Militärwirtschaften zum Saatgutausgleich im Lande, für Approvisionierungszwecke der Landbevölkerung, sowie die Verfügung über nach Deckung obigen Bedarfes sich ergebenden Ueberschüsse — hat auf Grund eines vom LWR. auszuarbeitenden und dem M.-G.-G. genehmigten Verteilungsplanes zu erfolgen.

#### 9. Reservefonds.

Die P. L. Z. bestimmt zur Bildung eines Reservefonds im Sinne des Art. VII der Vdg. über den LWR. 4% der Summe, die den Wert der Verkauften Produkte ausmacht.

Ueber den Reingewinn der P. L. Z. verfügt der LWR. zu Gunsten landwirtschaftlich kultureller Zwecke des Landes.

Nr. 4659/M ex 1917.

81.

### Beschlagnahme von Kartoffeln.

Auf Grund der Vdg. W. S. Nr. 79.341 des k. u. k. M.-G.-G. vom 8. August 1917 und in Durchführung der Vdg. vom 23. Juni 1917 Nr. 53 Vdg.-Bl. betreffend den Landwirtschaftsrat wird angeordnet wie folgt:

## § 1.

**Beschlagnahme.**

Kartoffeln der Ernte des Jahres 1917 sind zu Gunsten der Militärverwaltung beschlagnahmt.

## § 2.

**Wirkung der Beschlagnahme.**

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Produkte weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert, noch veräussert bzw. gekauft werden dürfen, sofern nicht in dieser Vdg. oder durch besondere Vorschriften andere Ordnungen getroffen werden. Réchtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungiltig, desgleichen auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Vdg. abgeschlossenen Geschäfte (§§ 11 und 12 der Vdg. vom 11./6. Vdg.-Bl. Nr. 61).

## § 3.

**Ausnahmen.**

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

- a) die für Saatzwecke in der eigenen Wirtschaft des Produzenten,
- b) die zur Ernährung des Produzenten, seiner im gemeinsamen Haushalte lebenden Angehörigen, einschliesslich der Angestellten und des Gesindes,
- c) die zur Erhaltung des eigenen, sowie des Viehstandes der Angestellten und des Gesindes, bestimmten Kartoffelmenge unter Einhaltung des durch besondere Verfügungen normierten Höchstausmasses.

## § 4.

**Anzeigepflicht.**

Der Besitzer von laut § 1 beschlagnahmten Kartoffeln ist verpflichtet, über Aufforderung des Kreiskommandos oder der hiezu bestimmten Organe die Vorräte an solchen Produkten nach Menge und Einlagerungsort anzuzeigen,

## § 5.

**Festsetzung der dem Produzenten zur belassender und der abzuliefernden Kartoffelmenge.**

Der Produzent ist verpflichtet, sämtliche beschlagnahmten Kartoffeln innerhalb der vorgeschriebenen Termine abzugeben. Diese Vorräte werden in dem M.-G.-G.-Bereiche mit Ausnahme der Kreise Chelm, Hrubieszów und Tomaszów im Sinne des Art. VII. der Vdg. vom 29. Juni 1917 Nr. 58 Vdg.-Bl. betreffend den Landwirtschaftsrat — von der Polnischen Getreidezentrale übernommen.

Zur Festsetzung der dem Produzenten zu belassenden Kartoffelmengen (§ 3.), sowie der abzugebenden Mengen, ist die Kreis- bzw. Gemeindekommission berufen.

Die ermittelten Mengen und die vorgeschriebenen Abgabstermine werden im Getreidepasse ersichtlich gemacht, (Art. VIII. und IX. der Vdg. vom 23./VI. 1917 Nr. 58 Vdg.-Bl.).

Die Art der Uebernahme, der, in den Kreisen Chelm, Hrubieszów und Tomaszów beschlagnahmten Vorräte wird durch besondere Verfügungen geregelt.

## § 6.

**Uebernahmense.**

Für die durch den Produzenten abgegebenen Kartoffeln werden nachstehende Preise gezahlt:

|                                      |           |        |
|--------------------------------------|-----------|--------|
| bis 1./9. 1917 (Frühspisekartoffeln) | . . .     | K 38.— |
| vom 1./9. 1917 bis 15./10. 1917      | . . . . . | „ 16.— |
| „ 15./10. 1917 angefangen            | . . . . . | „ 12.— |
| ab 1./3. 1918                        | . . . . . | „ 16.— |

Obige Preise verstehen sich für 100 kg netto loko Verladestation oder Uebernahmshaus und beziehen sich auf gesunde, erdfreie Ware. Die wegen Verunreinigung mit Erde oder nicht entsprechender Qualität normierten Preisabschläge werden durch besondere Verfügungen festgesetzt.

Falls die Entfernung des Uebernahmshauses 7 km von dem Produktionsort übersteigt, gebührt dem Produzenten ausser dem obigen Preise eine Vergütung für die Zufuhr, deren Höhe durch besondere Verfügungen geregelt werden wird.

Bei der Ablieferung von frühen Speisekartoffeln im Monate August zu K 38.— pro 100 kg gebührt dem Produzenten keine Vergütung für die Zufuhr. Für Reproduktionen oregoneller Saatzuchtsorten, die zu Saatzwecken bestimmt und mit einem Attest der landwirtschaftlichen Gesellschaft versehen sind, gebührt je nach Uebereinkommen, ein Zuschlag von K 3.— bis K 6.— pro 100 kg.

#### § 7.

##### Zwangsmitteln.

Falls der Besitzer von laut § 1 beschlagnahmten Kartoffeln dieselben in der vorgeschriebenen Menge und innerhalb der von der Kommission im Getreidepasse festgesetzten Termine nicht abgeliefert, kann das Kreiskommando die Einlieferung im Zwangswege anordnen. In diesem Falle können die im § 6 normierten Uebernahmshauspreise bis auf die Hälfte herabgesetzt werden.

#### § 8.

##### Strafbestimmungen.

Uebertretungen obiger Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden mit den in der Vdg. vom 11./6. 1916 Nr. 61 Vdg.-Bl. betreffend die Verwertung der Ernte vorgesehenen Geld- und Freiheitsstrafen geahndet, wobei zur Untersuchung und Bestrafung der in dieser Vdg. bezeichneten strafbaren Handlungen gemäss § 4 der 29 Vdg. vom 12./2. 1917, betreffend Strafmassnahmen gegen Preistreiberi und Verletzung von Lieferungspflichten, das Gericht des Kreiskommandos im Feldgerichtlichen Verfahren berufen ist.

#### § 9.

##### Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautharung in Kraft.

## 32.

### Durchführungsbestimmungen, betreffend den Verkehr mit Kartoffeln.

#### § 1.

##### Ernährungsnormen.

Als Höchstausmass für die Ernährung wird bestimmt:

- a) für Produzenten, deren Angehörige und Bedienstete, sowie für sämtliche schwerarbeitende Personen 1 kg pro Kopf und Tag,
- b) für sonstige Versorgungsberechtigte (Nichtproduzenten) 400 Gramm Kartoffeln pro Kopf und Tag.

#### § 2.

##### Futternormen.

Als Höchstausmass der für Futterzwecke bestimmten Mengen wird festgesetzt:  
 pro Pferd (über 2 Jahre alt)  
 pro Stück Rindvieh (über 6 Monate alt)

pro Schwein (über 3 Monate alt)  
10 q Kartoffel pro Stück und Jahr.

Der Futterbedarf für jüngere Tiere muss aus den, auf Grund obiger Normen für ältere Tiere belassenen Mengen gedeckt werden.

### § 3.

#### Saatkartoffeln.

Als Saatgut dürfen pro Morgen höchstens 12 q Kartoffel verwendet werden. Die für diese Zwecke belassenen bzw. gekauften Kartoffeln, welche für Saatzwecke nicht verwendet wurden, unterliegen der Beschlagnahme und sind als Ueberschuss der P. C. Z. zu verkaufen. Die Versorgung der Landwirte welche das nötige Saatgut nicht besitzen und der eventuelle Austausch desselben erfolgt in der im § 3 der Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkehr mit Getreide (W. S. Nr. 78.600), vorgesehenen Weise.

### § 4.

#### Festsetzung der zur Ablieferung bestimmten Kartoffelmengen. Ablieferungstermine.

Die Festsetzung der Kartoffelmengen, die der Produzent für den eigenen Bedarf behalten darf, bzw. die er der P. C. Z. abzugeben hat, ist Aufgabe der Kreis- bzw. Gemeindegemeinschaften, wobei die in den Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkehr mit Getreide (W. S. 78.600) ergangenen Verfügungen Anwendung finden. Von der zur Ablieferung vorgeschriebenen Menge haben die Produzenten abzugeben:

bis 15./9. 1917 zumindest  $\frac{1}{5}$  (20%)

bis 15./12. 1917 „ weitere  $\frac{2}{5}$  (40%)

bis 15./4. 1918 „  $\frac{1}{5}$  (20%)

bis 1./6. 1918 das letztere  $\frac{1}{5}$  und den nach Deckung des eigenen Bedarfes verbliebenen sonstigen Ueberschuss.

Während der Froeste darf der Produzent Kartoffeln nur über ausdrückliche Aufforderung des Abnehmers abliefern.

### § 5.

#### Uebernahme der Kartoffeln. Ablieferung. Zufuhr.

Zur Uebernahme der Kartoffeln sind im M.-G.-G.-Bereiche mit Ausnahme der Kreise Chelm, Hrubieszów und Tomaszów, bezüglich welcher besondere Verfügungen erlassen werden, ausschliesslich nur Vertreter der P. C. Z. berechtigt, welche mit entsprechenden Legitimationen versehen sind. Dieselben bestätigen die Uebernahme im Getreidepasse und tragen die erfolgte Einlieferung in ihre Verzeichnisse ein. Der Produzent ist grundsätzlich verpflichtet, die Ablieferung bis zur Uebernahmestelle mit eigenen Fuhrwerken durchzuführen. Falls der Uebernahmsort über 7 km vom Produktionsorte entfernt ist, gebührt dem Produzenten für jeden weiteren Kilometer eine Vergütung von 30 Heller pro 100 kg.

Bei der Ablieferung von frühen Speisekartoffeln im Monate August zum Preise von K 38.— pro 100 kg gebührt dem Abliefernden keine Entschädigung für die Zufuhr, da dieser Preis ohne Rücksicht auf die Entfernung vom Produktionsorte frei Bahnstation zu verstehen ist.

Alle im § 7 der Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkehr mit Getreide enthaltenen Bestimmungen bezüglich Getreideablieferung finden auch bei der Kartoffelablieferung sinngemässe Anwendung.

### § 6.

#### Preisabschläge.

Zur Ausgleichung der infolge Verunreinigung durch Erde entstandenen Gewichts-Differenz werden bei der Ablieferung 103 kg mit Erde verunreinigter Kartoffeln für 100 kg gerechnet. Sollte die Verunreinigung mehr als 3% betragen, hat der Uebernehmer das Recht, entsprechende grössere Abschläge zu machen, und zwar auf Grund eines Ueberkommens mit den Einlieferer, und falls ein solches nicht zustande kommen sollte, auf Grund einer an Ort und Stelle bei der Uebernahme vorzunehmenden Probe.

Für Kartoffeln, die infolge Beschädigung, Anfaulens, Anfrrierens usw. den vollen Gebrauchswert nicht besitzen, gebührt nur ein dem tatsächlichen Gebrauchswerte entsprechender Preis.

### § 7.

#### Transportlegitimationen.

Beim Transporte von Kartoffeln sind die für den Getreidetransport (§ 8 und 9 der Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkehr mit Getreide (W. S. Nr. 78600) ergangenen Verfügungen massgebend.

### § 8.

#### Verteilung der Kartoffeln.

Die Verteilung der durch die P. G. Z. aufgebrachten Kartoffeln wird auf Grund eines vom Exekutivausschuss des LWR. ausgearbeiteten und vom MGG. genehmigten Verteilungsplanes erfolgen.

### § 9.

#### Versorgung der nichtlandwirtschaftlichen Bevoelkerung.

Die Versorgung der nichtlandwirtschaftlichen Bevoelkerung kann erfolgen:

- a) durch unmittelbaren Verkauf von Kartoffeln aus den der P. G. Z.,
- b) durch Lieferung derselben an die Approvisionierungskomitees,
- c) durch Einteilung von Bewilligungen an die Approvisionierungskomitees und Konsumvereine zum Ankaufe von Kartoffeln in hiezu bestimmten Einkaufsrayonen,
- d) durch Erteilung von Bewilligungen an die versorgungsberechtigte Bevoelkerung, die bei der Filiale der P. G. Z. bezahlten Kartoffeln direkt beim Produzenten zu übernehmen.

Zwecks Versorgung der Stadtbeoelkerung mit Frühkartoffeln ist es den Produzenten gestattet, bis Ende des Monates August dieselben auf die Stadtmärkte zu führen und sie direkt an Konsumenten, mit Ausschluss von Vermittlern zu verkaufen. Die Menge der auf diese Weise verkauften Kartoffeln darf 10% der gesamten Produktion des betreffenden Produzenten nicht übersteigen.

### § 10.

#### Verarbeitung von Kartoffeln zu Industriezwecken.

Die Verarbeitung von Kartoffeln zu Industriezwecken ist nur auf Grund einer, der betreffenden Unternehmung vom M.-G.-G. ausgestellten Bewilligung gestattet. Diesbezügliche Eingaben sind nur im Falle einer Aufforderung der Unternehmer durch besondere Kundmachungen einzureichen.

Zur Deckung des Bedarfes an Kartoffeln für die Verarbeitung zu Industriezwecken kann die P. G. Z.:

- a) dem Produzenten, welcher zugleich Eigentümer eines Kartoffel verarbeitenden Unternehmens ist, die zur Ablieferung bestimmten Kartoffeln belassen,
- b) die bei der P. G. Z. bezahlten Kartoffeln zur Uebernahme direkt beim Produzenten anweisen,
- c) die Kartoffeln aus ihren Vorräten liefern.

### § 11.

#### Verkaufspreis der Kartoffeln.

Die Preise, zu denen die P. G. Z. die Kartoffeln zu verkaufen hat, werden durch besondere Verfügungen geregelt.

### § 12.

#### Kontrolle, Zwangs- und Strafmassnahmen.

Die im §§ 17, 18 und 19 der Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkehr mit Getreide (W. S. 78.600) enthaltenen Bestimmungen und Belehrungen haben auch für die Verfügungen betreffend den Verkehr mit Kartoffeln sinngemässe Anwendung.

## Beschlagnahme von Ölfrüchten.

M.-G.-G.-Vdg. W. F. Nr. 77.622/17 vom 21. Juli 1917

Auf Grund der Verordnung vom 22. Juni 1917, Vdg.-Bl. Nr. Nr. 57 bezw. der Vdg. vom 11. Juli 1916, Vdg.-Bl. Nr. 61, betreffend die Verwertung der Ernte wird angeordnet wie folgt:

### § 1.

#### Beschlagnahme.

Ölfrüchte jeder Art, (Mohn, Raps, Leinsaat, Hanfsaat, Senf- und Leindottersamen etc.) der Ernte des Jahres 1917, sowie etwa vom Vorjahre noch verbliebene Restbestände dieser Früchte sind zu Gunsten der Militärverwaltung beschlagnahmt.

### § 2.

#### Wirkung der Beschlagnahme.

Diese Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Produkte weder verarbeitet, verbraucht, versättert, noch veräussert, bezw. gekauft werden dürfen, sofern nicht in dieser Vdg. oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungültig, desgleichen auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Vdg. abgeschlossenen Geschäfte, ausgenommen die seitens der Produzenten mit den Kreiskommanden geschlossenen Verträge (§ 11. und 12. der Vdg. vom 11. Juni 1916, Nr. 61 Vdg.-Bl.

### § 3.

#### Ausnahmen.

Von der Beschlagnahme ist des vom Produzenten für den Anbau in seiner eigener Wirtschaft benötigte **Saatgut** ausgenommen und zwar in einem Ausmasse von:

|                               |               |
|-------------------------------|---------------|
| 10. Kg. Raps, Leindotter Senf | } pro Morgen. |
| 6. Kg. Mohn                   |               |
| 80. Kg. Lein- und Hanfsamen   |               |

Als Grundlage der Berechnung des Saatgutbedarfes dient die diesjährige Anbaufläche. Ueber die Belassung darüber hinausgehender Mengen an Saatgut wird von der Militärverwaltung fallweise über Ansuchen der Partei entschieden werden.

### § 4.

#### Anzeigepflicht.

Der Besitzer von laut § 1. beschlagnahmten Produkten ist verpflichtet, über Anforderung des Kreiskommandos der hiezu bestimmten Organe, die Vorräte an solchen Produkten nach Menge, Gattung und Einlagerungsort anzuzeigen.

### § 5.

#### Ablieferungspflicht.

Der Produzent ist verpflichtet sämtliche zufolge § 1. beschlagnahmten Vorräte an die vom Kreiskommando bestimmten Uebernahmestellen abzuliefern. Die Uebernahme erfolgt durch die hierzu bestimmten Organe des Kreiskommandos.

## § 6.

## Uebernahmspreise.

Für die durch den Produzenten eingelieferten Ölfrüchte werden nachstehende Uebernahmspreise festgesetzt:

|                                 |       |
|---------------------------------|-------|
| Mohn . . . . .                  | 200 K |
| Winter-<br>Sommer- Raps . . . . | 115 „ |
| Leinsaat . . . . .              | 115 „ |
| Hanfsaat . . . . .              | 115 „ |
| Leindottersamen . . .           | 80 „  |
| Senfsaat . . . . .              | 115 „ |

Obige Preise verstehen sich pro 100kg netto loco Uebernahmsmagazin und beziehen sich auf gute, trockene, reine Ware in der im M.-G.-G. üblichen Durchschnittsqualität. Bei geringerer Qualität tritt eine entsprechende Preisminderung ein, die bei verarbeitungsfähiger Ware jedoch 20% des Uebernahmspreises nicht übersteigen darf.

Durch obige Preisbestimmungen werden die, durch Produzenten mit den Kreiskommanden geschlossenen Anbau- und Lieferungsverträge von Ölfrüchten und die darin enthaltenen Uebernahms- und Preisvereinbarungen nicht berührt.

## § 7.

## Verarbeitung der aufgebrauchten Vorräte.

Der Betrieb von Gewerbeunternehmungen, in denen die im § 1 genannten Ölfrüchte verarbeitet werden, darf nur auf Grund einer schriftlichen Bewilligung des M.-G.-G. ausgeübt werden. Unternehmungen, welche eine solche Bewilligung nicht besitzen, werden gesperrt.

## § 8.

## Zwangsmassnahmen.

Kommt der Besitzer von laut § 1 beschlagnahmten Produkten, der Ablieferungspflicht nicht nach, oder besitzt er nicht die nötigen Mittel um den Drusch bzw. die Ablieferung durchzuführen, dann kann das Kreiskommando zur Durchführung des Drusches bzw. der Ablieferung Arbeitskräfte nach Massgabe des § 4. der Vdg. des A. O. K. von 3. Juni 1916 Nr. 54 Vdg.-Bl. betreffend die Feld- und Erntearbeiten zwangsweise heranzuziehen.

Wird wegen Nichterfüllung der Ablieferungspflicht die Ablieferung zwangsweise durchgeführt, dann können die im § 6. normierten Uebernahmspreise bis auf die Hälfte herabgesetzt werden.

## § 9.

## Strafbestimmungen.

Übertretungen obiger Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden, mit dem im § 10. der Verordnung vom 11. Juni 1916 Nr. 61 Vdg.-Bl. vorgesehenen Geld- und Freiheitsstrafen geahndet, wobei zur Untersuchung und Bestrafung der in dieser Verordnung bezeichneten strafbaren Handlungen gemäss § 4. der Vdg. vom 20. Februar 1917 Nr. 29 Vdg.-Bl. das Gericht des Kreiskommandos im Feldgerichtlichen Verfahren berufen ist.

## § 10.

## Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

## Leitungsstörungen der Sprechverbindungen.

Nachdem in der letzten Zeit einigen Kreisen Beschädigungen an Telephon und Telegraphenleitungen festgestellt wurden, wird der Gemeindevorstand (Magistrat) aufgefordert die Bevölkerung zu belehren, dass alle mutwillige Beschädigungen an Telephon- und Telegraphenleitungen seitens der Bevölkerung und zwar sowohl seitens der Erwachsenen wie auch der Kinder strenge bestraft werden.

Hiebei wird auf die Bestimmungen der Verordnung des Militär-Generalgouvernement Präs. Nr. 973 ex 1915, hingewiesen, wonach die Gemeinden (Magistrate) für alle Beschädigungen an den Leitungen haftbar und bei Nichteinbringung des Täters mit empfindlichen Geldstrafen zu belegen sind.

Wahrgenommene Schäden an Telephon- und Telegraphenleitungen sind mit aller Beschleunigung dem nächsten k. u. k. Feldgendarmariepostenkommando zu melden.

Nr. 13.363/V ex 1917.

85.

## Regelung des Fuss- und Wagenverkehrs.

Behufs Regelung des Fuss- und Wagenverkehrs für Zivilpersonen, sowie behufs Festsetzung der Polizeisperrstunde wird nachstehendes angeordnet:

a) für die Stadt Lubartów:

In der Zeit vom 15. März bis 30. September ist der Fussverkehr von 5. Uhr Vormittags bis 11. Uhr Nachmittags, und Wagenverkehr von 5. Uhr Vormittags bis 10. Uhr Nachmittags, gestattet.

In der Zeit von 1. Oktober bis 15. März ist der Fussverkehr von 6. Uhr Vormittags bis 10. Uhr Nachmittags, und der Wagenverkehr von 6. Uhr Vormittags bis 9. Uhr Nachmittags gestattet.

b) für andere Ortschaften im Kreise:

In der Zeit von 15. März bis 30. September ist der Fussverkehr von 5. Uhr Vormittags bis 10. Uhr Nachmittags und der Wagenverkehr von 5. Uhr Vormittags bis 9. Uhr Nachmittags gestattet.

In der Zeit von 1. Oktober bis 15. März ist der Fussverkehr von 6. Uhr Vormittags bis 9. Uhr Nachmittags und Wagenverkehr von 6. Uhr Vormittags bis 7. Uhr Nachmittags gestattet.

In berücksichtigungswürdigen Fällen wird das Kreiskommando Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung erteilen.

Die k. u. k. Feldgendarmariepostenkommandanten sind ermächtigt in besonderes derücksichtigungswürdigen Fällen fallweise solche Ausnahmsbewilligungen zu erteilen.

Die Handelsgeschäfte dürfen in allen Ortschaften des h. Kreises in der Zeit vom 15. März bis 1. September nur von 6. Uhr Vormittags bis 8. Uhr Nachmittags und in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. März von 7. Uhr Vormittags bis 8. Uhr Nachmittags offen gehalten werden die Gast- und Ausschanklokale bis halb 9 Nachmittags.

Das Kreiskommando kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung bewilligen.

Die Bestimmungen der h. ä. Vdg. vom 1/11. 1916 Nr. 1835/V. betreffend die Sonn- und Feiertagsruhe in Gewerbe verlaublich im Amtsblatte des k. u. k. Kreiskommandos in Lubartów vom 15/10. 1916. Nr. 14. Post 236, bleiben aufrecht.

Uebertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando im Sinne der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915., Vdg. Bl. Nr. 30. bzw. auf Grund des § 3. der obigen Verordnung durch Gendarmerie-Posten Kommandanten bestraft.

Die Verordnung tritt mit 1. September 1917 in Kraft.

Der k. u. k. Kreiskommandant

**STANISLAUS NIKLAS, Obstlt. m. p.**